

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2023/1859-01 öffentlich		
<b>Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung / Antwort der Verwaltung zur Anfrage der BOB-Ratsfraktion</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	07.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s zentrale/s Handlungsfeld/er:**

An die Folgen des Klimawandels anpassen

**Sachverhalt:**

Die Antwort der Verwaltung zur Anfrage der BOB-Ratsfraktion lautet wie folgt:

1. Sind weitere Maßnahmen im Jahr 2023 zur Ein-/Beschränkung für diese Form der Wasserentnahme durch die Verwaltung geplant und wie wird bislang der Verbrauch der Grundwasserentnahme durch die Verwaltung kontrolliert?

Aktuell sind für das Jahr 2023 noch keine Maßnahmen zur Ein-/Beschränkung für Wasserentnahmen geplant. Es wird jedes Jahr aufs Neue überprüft, wie sich u.a. die Grundwasserstände und die Niederschlagssituation verhalten. Sollte es einen ähnlichen Sommer wie in den letzten Jahren geben, kann eine erneute Einschränkung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kontrolle der Entnahmemenge eines Brunnens zur Gartenbewässerung erfolgt in der Regel nicht, da die genehmigungsfrei mögliche Entnahme von 10 m<sup>3</sup>/Tag (s. auch Antwort zu Punkt 3) zur Bewässerung auf einem Standardgrundstück ausreichend ist, von einer Mengenüberschreitung ist nicht auszugehen.

Dies gilt auch für die Nutzung eines privaten Brunnens zu Trinkwasserzwecken, der darüber hinaus auch der Überwachung durch den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück unterliegt.

2. Wie viele Brunnen sind im gesamten Stadtgebiet (private Grundstücke) vorhanden und wie viele Brunnen werden jeweils als Trinkwasser, Brauchwasser oder ausschließlich zur Bewässerung genutzt (bitte nach Jahren 2017 bis 2022 aufschlüsseln)?

Bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) wurden in den Jahren 2017 bis 2022 insgesamt 42 neue Brunnen zur Gartenbewässerung angezeigt bzw. beantragt (4 in 2017, keiner in 2018, 4 in 2019, 19 in 2020, 6 in 2021, 9 in 2022).

Eine Auskunft über den Gesamtbestand aller privaten Gartenbrunnen ist nicht möglich, da früher nur in Einzelfällen Gartenbewässerungsbrunnen bei der UWB angezeigt wurden. Erfasst wurden seit 1969 ca. 100 Brunnen.

Die zu Trinkwasserzwecken genutzten Brunnen werden wie schon erwähnt vom Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück überwacht, nach Rückfrage dort sind dies zu Zeit ca. 370 Brunnen.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Bürgerinnen und Bürger einen Brunnen zur Grundwasserentnahme auf ihrem Grundstück bohren dürfen?

Prinzipiell ist für die Entnahme von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) erforderlich, die durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück erteilt wird.

Bei Grundwasserentnahmen von weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Tag gilt aber der sogenannte Gemeingebrauch, eine Erlaubnis der UWB ist hierfür in der Regel nicht erforderlich.

In folgenden Fällen ist allerdings auch bei diesen Entnahmemengen eine Erlaubnis erforderlich:

- die Brunnenbohrung findet im Festgestein statt
- es liegen besondere geologische oder hydrogeologische Verhältnisse vor (verschiedene Grundwasserstockwerke, artesisch gespanntes Grundwasser)
- es sind Altlasten oder Grundwasserschadensbereiche betroffen
- das Grundstück befindet sich im Überschwemmungsgebiet oder im Wasserschutzgebiet.

Die Brunnenbohrung selbst muss jedoch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover und bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück mindestens einen Monat vor Bohrbeginn angezeigt werden.

gez. Leyers

**Anlage/n:**